

rechte, Klagen des Bischofs über Beeinträchtigungen seiner Gerechtsame wie auch gegen den Bischof und seine Beamten eingebrachte Beschwerden zu entscheiden. Diese Kompetenz des selbständig gewordenen großen Rates bedeutete naturgemäß eine empfindliche Gerechtsame. Um das Generalkapitel wieder auf die ursprüngliche Stellung eines Ratskollegiums zurückzuschrauben, wollte der Bischof die jurisdiktionelle Zuständigkeit des großen Rates auf den engeren Rat verlagern. Dieser, der vornehmlich als landesherrliches Schiedsgericht fungierte, sollte allmählich die Rechtsprechung des ordentlichen Gerichts unterhöhlen. So findet sich auch hier das Streben nach der Feststellung der materiellen Wahrheit, die Anwendung des modernen Untersuchungsverfahrens gegenüber dem formalistischen Prozeßgang des Landrechts. Doch hat sich eine feste Kompetenz des engeren Rates nicht entwickeln können. — Der Gegensatz zwischen Landesherrn und Ständen erreichte seinen Höhepunkt, als der Bischof 1473 für den engeren Rat das kaiserliche Privileg erwirkte, über Berufungen gegen Urteile des Landrechts entscheiden zu können. Bis dahin nämlich war das Landrecht praktisch letzte Instanz, da Berufungen an den Kaiser kaum vorkamen. Aber diese Regelung fiel schon vier Jahre später der ständischen Opposition zum Opfer. Von da ab blieben die Kompetenzen des engeren Rates wieder beschränkt auf das Schiedsgericht, das indes eine nicht unbeträchtliche Vermehrung seiner Inanspruchnahme erfuhr. — Wir haben geglaubt, die Hauptergebnisse der Untersuchung in knapper Übersicht skizzieren zu sollen. Sie zeigen an dem Beispiel der Jurisdiktion im Utrechter Niederstift, daß der Bischof bei seinem Versuch, von der Landesherrlichkeit zur Landeshoheit zu gelangen, während des Ma.s es nicht sehr weit gebracht hat, wie ja überhaupt die geistlichen Fürsten des Reiches in dieser Beziehung hinter den weltlichen zurückstehen. Doch ist dessen ungeachtet die Herausarbeitung der gewählten Mittel, in dem vorliegenden Fall also die Einführung des Inquisitionsverfahrens auf dem Gebiete der zivilen Rechtspflege, von allgemeiner Bedeutung für das Problem der Entstehung der Landeshoheit. Das Gebiet des Strafrechts, des Lehnrechts und der geistlichen Gerichtsbarkeit ist vom Vf. mit Bedacht außerhalb der Betrachtung gelassen, weil ihm das Studium der bischöflichen Judicialen, der Hauptquelle für seine Untersuchung, gezeigt hat, daß der Gegensatz Landesherr — gemeines Land vornehmlich im Rahmen der zivilen Gerichtsbarkeit zum Ausdruck kommt. — Ein abschließendes Urteil über das Werk wird erst möglich sein, wenn auch dessen zweiter Teil vorliegt. Er soll die Verwaltung der landesherrlichen Domänen und der öffentlichen Finanzen behandeln. Abgesehen von dem älteren Buch von Spangenberg, Vom Lehnstaat zum Ständestaat, hat Vf. davon abgesehen, zu der umfangreichen deutschen Literatur über das Problem der Entstehung der Landeshoheit Stellung zu nehmen; doch stellt er eine solche für den Abschluß seiner Untersuchung in Aussicht (S. 137 Anm. 1).

Berlin-Dahlem.

G. Wentz.

Bruchstücke der Rechtsbücher des Borgarthings und Eidsivathinga, bearbeitet von Rudolf Meißner (Germanenrechte NF., in Verbindung mit der Lehr- und Forschungsgemeinschaft Das Ahnenerbe, hg. vom Deutschrechtlichen Institut unter Leitung von K. A. Eckhardt, Abt. Nordgermanisches Recht). Weimar 1942, Böhlau; XXXIV u. 151 S. — Es ist eine höchster An-